

Sonderbedingungen für die Nutzung zentraler Authentifizierungsdienste im Online-Banking

Stand: Januar 2021

1 Leistungsangebot

(1) Die Bank stellt dem Teilnehmer einen zentralen Authentifizierungsdienst (nachfolgend: „CAS“ (Central Authentication Services) genannt) zur sicheren Identifizierung gegenüber Dritten als weitere Funktionalität ihres Online-Banking-Angebots zur Verfügung. Der CAS ermöglicht es dem Teilnehmer, sich bei bestimmten Drittanbietern, die Onlineangebote über Websites, Apps und andere digitale Kanäle bereitstellen, mit seinem Zugang für das Online-Banking anzumelden und seine bei der Bank gespeicherten Daten zur Identifizierung zu nutzen.

(2) Die vorliegenden Sonderbedingungen ergänzen die geltenden Sonderbedingungen für das Online-Banking sowie die Vereinbarung über die Nutzung des Online-Banking und gehen diesen im Falle eines Widerspruchs vor.

(3) Der Teilnehmer kann den CAS im Rahmen des von der Bank bereitgestellten Funktionsumfangs und ausschließlich gegenüber solchen Drittanbietern nutzen, die direkt oder über sogenannte zentrale Vermittlungsdienste, wie z. B. YES.com, am CAS teilnehmen (sogenannte „Akzeptanzstellen“), sowie gegenüber Vertrauensdiensteanbietern.

2 Voraussetzungen für die Nutzung des CAS

Die Nutzung des CAS setzt voraus, dass der Teilnehmer Zugang zum Online-Banking der Bank erhält und im Wege eines Online-Banking-Auftrags nach Nr. 4.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking die vorliegenden Sonderbedingungen akzeptiert.

3 Funktionsumfang des CAS

3.1 Sichere Identifikation als Vertragspartner

(1) Mit dem CAS kann sich der Teilnehmer gegenüber einer oder mehreren Akzeptanzstellen als Vertragspartner sicher identifizieren. Voraussetzung dafür ist, dass die Akzeptanzstelle dem Teilnehmer die Nutzung des CAS anbietet und der Teilnehmer sich mit seinen Zugangsdaten nach Ziffer 3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking in seinem Online-Banking anmeldet sowie die jeweilige Akzeptanzstelle im Wege eines Online-Banking-Auftrags nach Nr. 4.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking freischaltet.

(2) Vor der Freischaltung werden dem Teilnehmer die zum Zwecke der Identifizierung erforderlichen Daten („Identifizierungsdaten“) zur Bestätigung angezeigt, soweit sie sich unmittelbar auf seine Person beziehen. Die Bank wird nach Freischaltung durch den Teilnehmer der Akzeptanzstelle die Identifizierungsdaten sowie eine dem Teilnehmer zugeordnete, eindeutige CAS-ID („CAS-ID“) übermitteln. Mit der Freischaltung entbindet der Teilnehmer die Bank für die Zwecke der Übermittlung der Identifizierungsdaten und der CAS-ID an die Akzeptanzstelle vom Bankgeheimnis. Die Bank übermittelt der freigeschalteten Akzeptanzstelle die Identifizierungsdaten, die sie im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung vom Teilnehmer erhoben und gespeichert hat. Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der übermittelten Identifizierungsdaten.

(3) Eine Freischaltung bleibt grundsätzlich gültig, soweit und solange sich die Kategorien und der Zweck der Identifizierungsdaten nicht ändern und der Teilnehmer die Freischaltung nicht aufhebt.

(4) In einer Übersicht im Online-Banking kann der Teilnehmer die von ihm vorgenommenen Freischaltungen einsehen, verwalten sowie für die Zukunft aufheben.

(5) Ist eine Freischaltung bereits erfolgt, übermittelt die Bank bei weiterer Nutzung des CAS durch den angemeldeten Teilnehmer gegenüber der freigeschalteten Akzeptanzstelle dieser zur Identifikation des Teilnehmers primär die CAS-ID. Die Identifizierungsdaten werden erneut übermittelt, soweit die Akzeptanzstelle diese zur Identifikation oder zur

Aktualisierung der bei ihr gespeicherten Daten des Teilnehmers anfordert.

(6) Die Akzeptanzstelle identifiziert den Teilnehmer mithilfe der Identifizierungsdaten sowie der CAS-ID und ermöglicht ihm so die Anmeldung für die von ihr angebotenen Dienste. Die Anmeldung, ebenso wie die Inanspruchnahme der angebotenen Dienste, erfolgt gemäß den Bedingungen der Akzeptanzstelle. Die Bank ist an diesem Vertragsverhältnis nicht beteiligt. Insbesondere ist die Bank weder Vertreter noch Erfüllungsgesamhilfe der Akzeptanzstelle.

(7) Die Bank übermittelt die Identifizierungsdaten sowie die CAS-ID ausschließlich zum Zweck der Identifizierung des Teilnehmers für den Zugang zu Onlineangeboten der Akzeptanzstelle. Die Verwendung der Identifizierungsdaten sowie der CAS-ID durch die Akzeptanzstelle für andere Zwecke richtet sich ausschließlich nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3.2 Identifikation nach dem Geldwäschegesetz

(1) Soll die Authentifizierung des Teilnehmers nach Nummer 3.1 zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz (GwG) erfolgen, überprüft die Bank zusätzlich, ob die bei ihr gespeicherten Daten noch innerhalb der zulässigen Frist erhoben wurden und vollständig sind. Eine darüber hinausgehende Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität übernimmt die Bank nicht.

(2) Sind die von der Bank gespeicherten Daten des Teilnehmers unvollständig oder veraltet, gilt Folgendes: Der Teilnehmer erhält die Möglichkeit, sich mit den von der Bank angebotenen Identifizierungsverfahren (z. B. Videolegitimation, POSTIDENT, Identifizierung in der Filiale) erneut gegenüber der Bank zu identifizieren. Bei der Identifizierung durch Drittanbieter im Auftrag der Bank gelten ergänzend deren Bestimmungen. Nach erfolgreicher Durchführung der Identifizierung speichert die Bank die aktualisierten und vervollständigten Daten des Teilnehmers.

(3) Anschließend stellt die Bank der Akzeptanzstelle die bei ihr gespeicherten Daten zur geldwäscherechtskonformen Identifikation zur Verfügung. Auf Anforderung der Akzeptanzstelle stellt die Bank dieser Kopien der für die Identifizierung erforderlichen Dokumente zur Verfügung.

3.3 Unterschrift in elektronischer Form

(1) Der Teilnehmer kann den CAS nach Maßgabe der folgenden ergänzenden Regelungen auch zur Vorbereitung der Abgabe einer elektronischen Unterschrift mittels einer sogenannten qualifizierten elektronischen Signatur nutzen.

(2) Entscheidet sich der Teilnehmer dafür, eine rechtsverbindliche Erklärung in elektronischer Form gegenüber einer Akzeptanzstelle abzugeben, so hat er nach Auswahl seiner Bank die Möglichkeit, sich in das Online-Banking seiner Bank einzuloggen. Dort kann der Teilnehmer einen mit der Bank kooperierenden Vertrauensdiensteanbieter mit der Erstellung einer elektronischen Signatur beauftragen. Der Teilnehmer beauftragt unmittelbar den Vertrauensdiensteanbieter und es gelten dessen Nutzungsbedingungen. Die Bank ist an dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Vertrauensdiensteanbieter bzw. dem Vertragsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und der Akzeptanzstelle nicht beteiligt, auch nicht als Vertreter oder Erfüllungsgesamhilfe.

(3) Die Bank wird die vom Vertrauensdienst angeforderten Identifizierungsdaten entsprechend Nummer 3.1 an den Vertrauensdiensteanbieter nach dessen Beauftragung durch den Teilnehmer übermitteln. Voraussetzung hierfür ist, dass ein vollständiger und hinreichend aktueller Datensatz bei der Bank vorliegt; Nummer 3.2 gilt entsprechend.

(4) Der Vertrauensdiensteanbieter generiert mithilfe der von der Bank übermittelten Identifizierungsdaten ein Zertifikat. Dieses Zertifikat kann

der Teilnehmer nutzen, um das gewünschte Dokument bei der Akzeptanzstelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

4 Sperrung

Ergänzend zu Nr. 9 der Sonderbedingungen für das Online-Banking kann die Bank Akzeptanzstellen und Vertrauensdiensteanbietern die Nutzung des CAS verweigern, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit einer nicht autorisierten oder betrügerischen Nutzung vom CAS durch die Akzeptanzstelle oder den Vertrauensdiensteanbieter es rechtfertigen.

5 Ergänzende Sorgfalts- und sonstige Mitwirkungspflichten des Teilnehmers

(1) Zur Vermeidung von Missbrauch im Zusammenhang mit den CAS-Diensten kommt der Einhaltung der geltenden Sorgfalts- und sonstigen Mitwirkungspflichten des Teilnehmers insbesondere nach Nr. 11 der AGB der Bank sowie Nrn. 7 und 8 der Sonderbedingungen für das Online-Banking besondere Bedeutung zu. Denn insbesondere wenn der Teilnehmer nicht alle zumutbaren Vorkehrungen trifft, um seine Authentifizierungselemente vor unbefugtem Zugriff zu schützen, besteht die Gefahr, dass das Online-Banking im Zusammenhang mit dem CAS missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird, um Identifizierungsdaten an Dritte und Vertrauensdiensteanbieter zu übertragen.

(2) Ergänzend zu Nr. 7.3 der Sonderbedingungen für das Online-Banking gilt Folgendes: Soweit die Bank ihm die Identifizierungsdaten im Rahmen der Freischaltung zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die angezeigten Identifizierungsdaten zu

prüfen und bei Feststellungen von Abweichungen den Vorgang abzubrechen.

(3) Unbeschadet der vorstehenden Absätze gilt ergänzend zu Nr. 11 Absatz 1 der AGB der Bank Folgendes: Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs im Rahmen der CAS-Dienste ist es zudem erforderlich, dass der Teilnehmer der Bank Änderungen, die seine Identifizierungsdaten betreffen, unverzüglich mitteilt.

6 Ergänzende Haftungsregelungen

(1) Kommt es zu Fehlern bei der Übermittlung von Identifizierungsdaten, da der Teilnehmer seine Pflichten verletzt hat, insbesondere, wenn er trotz Abweichungen im Sinne von Nummer 5 Absatz 2 den Vorgang nicht abgebrochen oder entgegen Nummer 5 Absatz 3 Änderungen, die seine Identifizierungsdaten betreffen, nicht unverzüglich mitgeteilt hat, trägt der Teilnehmer den der Bank hierdurch entstandenen Schaden, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

(2) Beruhen nicht autorisierte Nutzungen des CAS außerhalb der Ausführung nicht autorisierter Zahlungsvorgänge (z. B. Identitätsmissbrauch beim Abschluss von Verträgen mit Akzeptanzstellen) vor der Sperranzeige gemäß Nr. 8.1 der Sonderbedingungen für das Online-Banking auf der Nutzung eines verlorengegangenen oder gestohlenen Authentifizierungselements oder auf sonstiger missbräuchlicher Nutzung eines Authentifizierungselements und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kunde und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens. Nrn. 10.2.2, 10.2.3 und 10.2.4 der Sonderbedingungen für das Online-Banking gelten entsprechend. Die Haftung der Bank für Schäden des Kunden richtet sich nach Nr. 3 der AGB der Bank.